

Dienstordnung

für die Bediensteten der Österreichischen Tierärztekammer

beschlossen von der Delegiertenversammlung am 29.11.2013

Aufgrund § 12 (3) Ziff 2 TÄKamG, BGBl. I Nr 86/2012 wird verordnet

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Dienstordnung findet auf Personen Anwendung, mit denen die Österreichische Tierärztekammer einen Dienstvertrag abschließt.

(2) Die Beschäftigung der Bediensteten erfolgt unter Berücksichtigung ihrer Ausbildung und tatsächlichen bzw. vorgesehenen Verwendung, bei ordnungsgemäß abgeschlossener Hochschulbildung grundsätzlich im „Höheren Dienst“ (Entlohnungsgruppe a), bei ordnungsgemäßem Abschluss einer allgemein- oder berufsbildenden höheren Schule mit Reifeprüfung oder gleichwertigen Ausbildung bzw. Berufspraxis grundsätzlich im „Gehobenen Dienst“ (Entlohnungsgruppe b), bei ordnungsgemäßem Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule oder gleichwertigen Ausbildung bzw. Berufspraxis grundsätzlich im „Fachdienst“ (Entlohnungsgruppe c), bei ordnungsgemäßem Abschluss einer einschlägigen gewerblichen Berufsbildung oder gleichwertigen sonstigen Ausbildung bzw. Berufspraxis grundsätzlich im „Mittleren Dienst“ (Entlohnungsgruppe d). Die Beschäftigung sonstiger Bediensteter erfolgt grundsätzlich im „Hilfsdienst“ (Entlohnungsgruppe e).

§ 2

Die Dienstordnung regelt:

- a) die Aufnahme,
- b) die Dienstpflichten,
- c) die aus dem Dienstverhältnis entspringenden Rechte,
- d) die Lösung des Dienstverhältnisses.

Aufnahme

§ 3

(1) Als Bedienstete dürfen nur Personen aufgenommen werden, bei denen nachstehende Voraussetzungen zutreffen:

- a) die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates des EWR,
- b) die volle Handlungsfähigkeit, ausgenommen ihre Beschränkung wegen Minderjährigkeit,
- c) die persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind, sowie die Erfüllung der in besonderen Vorschriften festgesetzten Bedingungen,
- d) ein Lebensalter von mindestens 18 Jahren,
- e) strafrechtliche Unbescholtenheit.

(2) Über die Aufnahme der Bediensteten des Kammeramtes entscheidet der Präsident über Vorschlag des Kammeramtsdirektors. Dem Präsidenten bleibt es unbenommen, sich vor Aufnahme von Bediensteten der Zustimmung des Vorstandes zu versichern. Das Personal des Kammeramtes wird vom Präsidenten durch Dienstvertrag bestellt.

(3) Der Kammeramtsdirektor als Leiter des Kammeramtes wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung ernannt und durch Dienstvertrag bestellt.

Dienstvertrag

§ 4

(1) Der Dienstvertrag ist schriftlich, 2-fach, auszufertigen und von beiden Vertragsteilen zu unterschreiben. Eine der beiden Ausfertigungen und allfällige Nachträge sind dem Bediensteten auszufolgen.

(2) Der Dienstvertrag hat jedenfalls Bestimmungen darüber zu enthalten,

a) ab welchem Zeitpunkt das Dienstverhältnis beginnt,

b) ob das Dienstverhältnis auf Probe, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit eingegangen wird,

c) für welche Beschäftigungsart der Bedienstete aufgenommen wurde und welcher Bezug ihm gemäß VBG demnach zukommt,

d) ob der Bedienstete während der vollen Arbeitszeit oder nur während eines Teiles derselben beschäftigt werden soll (Vollbeschäftigung oder Teilbeschäftigung),

e) dass das Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG) und die zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung auf das Dienstverhältnis Anwendung finden.

(3) Jede Änderung der vorgesehenen Beschäftigungsdauer, des Beschäftigungsausmaßes oder vorgeschriebenen Beschäftigungsart, die mit einer Bezugsänderung verbunden ist, ist durch einen schriftlichen Nachtrag zum Dienstvertrag festzuhalten.

(4) Das Dienstverhältnis gilt nur dann auf bestimmte Zeit eingegangen, wenn es von vornherein auf eine kalendermäßig bestimmte Zeit abgestellt ist.

(5) Ein Dienstverhältnis auf Probe kann nur für die Höchstdauer eines Monats eingegangen werden.

§ 5

(1) In Ausnahmefällen können im Dienstvertrag Regelungen zugunsten der Bediensteten getroffen werden, die von den Bestimmungen dieser Dienstordnung abweichen. Solche Dienstverträge sind als Sonderverträge zu bezeichnen und bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

(2) Der Kammeramtsdirektor hat Anspruch auf Abschluss eines Sondervertrages gemäß § 36 VBG.

Dienstzeit

§ 6

(1) Für die Dienstzeit der Bediensteten gelten die Bestimmungen des § 20 VBG. Die Wochenarbeitszeit verteilt sich grundsätzlich auf die Werktage Montag bis Freitag. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, Dauer und Länge der Arbeitspausen und die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Werktage regelt der Kammeramtsdirektor. Die Mittagspause ist so zu regeln, dass der Dienst im Kammerbüro keine Unterbrechung erfährt.

(2) Ob und inwieweit Überstunden zu leisten sind, bestimmt der Kammeramtsdirektor mit der Einschränkung, dass die gesamte Wochendienstleistung eines Bediensteten 50 Stunden nicht übersteigen darf, sofern § 6 (2) des Arbeitszeitgesetzes, BGBl. Nr 461/69 i.d.g.F., dem nicht entgegensteht. In Fällen unaufschiebbaren Arbeitsanfalles (z.B. Sitzungen außerhalb der vorgeschriebenen Dienstzeit), ferner bei Ausfällen von Personal wegen Erkrankung oder infolge Erholungsurlaubes kann dieses Höchstmaß entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auf besondere Anordnung des Präsidenten fallweise überschritten werden.

(3) Außer den gesetzlichen Feiertagen gelten im Bereich der Österreichischen Tierärztekammer zusätzlich jene Tage als dienstfreie Tage, welche in vergleichbaren öffentlich-rechtlichen Körperschaften gewährt werden. An diesen dienstfreien Tagen kann jedoch vom Kammeramtsdirektor ein Journaldienst eingerichtet werden, wobei auf einen turnusmäßigen Wechsel der dazu herangezogenen Bediensteten Bedacht zu nehmen ist.

Allgemeine Dienstpflichten und Angelobung

§ 7

(1) Der Bedienstete ist verpflichtet, die ihm übertragenen Arbeiten und Verrichtungen fleißig und gewissenhaft nach bestem Wissen und Können durchzuführen und vorübergehend auch außerhalb des ihm zugewiesenen Pflichtenkreises gelegene dienstliche Arbeiten auszuführen. Die Dienststunden sind genau einzuhalten. Er hat seinen Vorgesetzten, Kollegen und Mitarbeitern mit Achtung zu begegnen, die dienstlichen Anordnungen der Vorgesetzten zu befolgen und sich sowohl im Dienst wie außerhalb des Dienstes seiner Stellung angemessen zu verhalten. Die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 7 Abs 1 TÄKamG ist auch nach Ende des Dienstverhältnisses treu zu wahren.

(2) Jeder Bedienstete hat anlässlich seines Dienstantrittes durch Handschlag dem Präsidenten der Österreichischen Tierärztekammer zu geloben, die Gesetze der Republik Österreich und die von der Österreichischen Tierärztekammer erlassenen Vorschriften unverbrüchlich zu beachten, sich mit ganzer Kraft dem Dienste zu widmen, seine Dienstobliegenheiten gewissenhaft, unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, jederzeit auf die Wahrung der Interessen der Österreichischen Tierärztekammer bedacht zu sein, die dienstlichen Anordnungen seiner Vorgesetzten zu befolgen, die Verschwiegenheitspflicht auch nach Ende des Dienstverhältnisses treu zu wahren und bei seinem Verhalten in und außer Dienst sich seiner Stellung angemessen zu verhalten. Über die Angelobung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die nach Unterfertigung durch den Bediensteten dessen Personalakt anzuschließen ist.

Personalakten

§8

(1) Für jeden Bediensteten ist ein Personalakt zu führen, der insbesondere zu enthalten hat:

- a) Personalien und Wohnadresse des Bediensteten und seiner Familienangehörigen,
- b) Ausbildung, Sprach- und andere für den Dienst wichtige Kenntnisse und Prüfungen,
- c) Angaben über das Dienstverhältnis,
- d) Dienstzuteilung und Art der Verwendung,
- e) Anerkennung für besondere Dienstleistungen und gutes Verhalten im Parteienverkehr, für außerordentliche Arbeiten und Verdienste um die Österreichische Tierärztekammer,
- f) erworbene Rechte und anrechenbare Vordienstzeiten,
- g) erteilte Sonderurlaube, Urlaubs- und Krankheitsfälle,
- h) Beanstandungen und Verwarnungen.

(2) Die Bediensteten sind verpflichtet, die zur Anlegung und ordnungsgemäßen Führung des Personalaktes notwendigen Daten nachzuweisen und Veränderungen unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Personalakte sind vom Kammeramtsdirektor unter Verschluss zu halten. Die Einsicht- und Abschriftnahme steht dem Präsidenten der Österreichischen Tierärztekammer sowie den betroffenen Bediensteten selbst zu. Über Beschluss des Vorstandes ist Vorstandsmitgliedern während einer Vorstandssitzung Einsicht in die Personalakte zu gewähren.

Nebenbeschäftigung

§ 9

Der Bedienstete hat jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung der Österreichischen Tierärztekammer bekanntzugeben. Eine Nebenbeschäftigung, die den Bediensteten an der vollständigen und genauen Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben hindert oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet, kann vom Präsidenten der Österreichischen Tierärztekammer als unzulässig untersagt werden.

Geschenkannahme

§10 Im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis dürfen Bedienstete keine Geschenke, Belohnungen bzw. Vorteile oder Vergünstigungen für sich oder einen Dritten fordern, sich zusagen lassen oder annehmen.

Anspruch bei Dienstverhinderung

§11

(1) Für Ansprüche bei Dienstverhinderung durch Krankheit oder Unglücksfall, bei sonstigen Dienstverhinderungen sowie im Mutterschutzfall sind die für vergleichbare Bedienstete geltenden Vorschriften des VBG analog anzuwenden.

(2) Jede Dienstverhinderung muss dem Kammeramtsdirektor binnen vierundzwanzig Stunden gemeldet werden, sofern gerechtfertigte Umstände dies nicht unmöglich machen.

Der Dienstvorgesetzte ist berechtigt, vom Bediensteten eine ärztliche Bescheinigung zu verlangen. Bei längerer als dreitägiger Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

Erholungsurlaub

§12

(1) Hinsichtlich der Ansprüche und des Ausmaßes der Erholungsurlaube sind die geltenden gesetzlichen Bestimmungen des VBG anzuwenden.

(2) Bei Feststellung des Urlaubsanspruches sind die im Personalakt anerkannten Dienstzeiten zu berücksichtigen.

(3) Die Einteilung der Urlaubszeiten ist vom Kammeramtsdirektor so zu regeln, dass die Arbeiten im Kammeramt möglichst nicht behindert werden und die Einstellung von Personen zur Aushilfe grundsätzlich nicht notwendig wird.

(4) Bei der Einteilung der Urlaubszeiten ist auf die Familienverhältnisse der Bediensteten nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Dies gilt insbesondere für diejenigen Bediensteten, denen Erhaltungspflicht für Schulpflichtige obliegt.

(5) Die Urlaubsansuchen sind frühestmöglich zu stellen. Die Urlaubseinteilung soll den Bediensteten zur Ermöglichung entsprechender Dispositionen zeitgerecht bekanntgegeben werden.

Endigung des Dienstverhältnisses

§13

(1) Das Dienstverhältnis des Bediensteten endet durch Tod, Zeitablauf, Kündigung, einvernehmliche Auflösung, Entlassung oder vorzeitigen Austritt.

(2) Ein Dienstverhältnis auf Probe kann von jedem Vertragsteil jederzeit gelöst werden.

(3) Beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis ist dem Bediensteten ein schriftliches Zeugnis über die Dauer und die Art seiner Dienstleistung auszustellen.

§ 14 Das Dienstverhältnis endet mit Ablauf der Zeit, für die es eingegangen wurde, wenn es nicht schon früher durch einen anderen in § 13 Abs 1 angeführten Grund sein Ende gefunden hat.

§ 15 (1) Als Altersgrenze für die Endigung des Dienstverhältnisses im Sinne des § 13 Abs 1 wird für männliche Bedienstete das vollendete 65., für weibliche das vollendete 60. Lebensjahr, bzw. jenes Lebensalter festgesetzt, aufgrund dessen der Bedienstete die Korridorpension der gesetzlichen Pensionsversicherung in Anspruch nimmt.

§ 16

(1) Die Österreichische Tierärztekammer kann ein Dienstverhältnis durch Kündigung (§17) nur schriftlich lösen.

(2) Die Österreichische Tierärztekammer ist zur Kündigung insbesondere berechtigt, wenn

- a) der Bedienstete seine Dienstpflichten gröblich verletzt, sofern nicht die Entlassung in Frage kommt,
- b) der Bedienstete sich für seine Verwendung als geistig oder körperlich ungeeignet erweist,
- c) der Bedienstete den im Allgemeinen erzielbaren angemessenen Arbeitserfolg trotz Ermahnungen nicht erreicht, sofern nicht die Entlassung in Frage kommt,
- d) der Bedienstete handlungsunfähig wird,
- e) es sich erweist, dass das gegenwärtige oder frühere Verhalten des Bediensteten dem Ansehen oder den Interessen des Dienstes abträglich ist, sofern nicht die Entlassung in Frage kommt,
- f) eine Änderung des Arbeitsumfanges, der Organisation des Dienstes oder der Arbeitsbedingungen die Kündigung notwendig macht.

§ 17

(1) Die Kündigungsfristen richten sich nach den Bestimmungen des § 33 VBG.

(2) Während der Kündigungsfrist sind dem Bediensteten auf sein Verlangen wöchentlich mindestens acht Arbeitsstunden zum Aufsuchen eines neuen Dienstpostens ohne Schmälerung des Entgeltes freizugeben.

§ 18

(1) Das Dienstverhältnis kann, wenn es auf bestimmte Zeit eingegangen wurde (§ 4 Abs 1 lit b), vor Ablauf dieser Zeit, sonst aber ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von jedem Teil aus wichtigen Gründen gelöst werden.

(2) Die Österreichische Tierärztekammer ist zur vorzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses (Entlassung) insbesondere berechtigt, wenn

- a) es sich nachträglich herausstellt, dass der Bedienstete die Aufnahme in das Dienstverhältnis durch unwahre Angaben, ungültige Urkunden oder durch Verschweigen von Umständen erschlichen hat, die seine Aufnahme nach den Bestimmungen dieser Dienstordnung oder anderen Vorschriften ausgeschlossen hätte;
- b) der Bedienstete sich einer besonders schweren Verletzung der Dienstpflichten oder einer Handlung oder einer Unterlassung schuldig macht, die ihn des Vertrauens der Österreichischen Tierärztekammer unwürdig erscheinen lässt, insbesondere wenn er sich Tötlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen Vorgesetzte oder Mitarbeiter zuschulden kommen lässt, oder wenn er sich in seiner dienstlichen Tätigkeit oder im Zusammenhang damit von dritten Personen Vorteile zuwenden lässt;
- d) der Bedienstete sich weigert, seine Dienstverrichtungen ordnungsgemäß zu versehen oder sich dienstlichen Anordnungen seiner Vorgesetzten zu fügen;
- e) der Bedienstete eine Nebenbeschäftigung betreibt, die dem Anstand widerstreitet oder die ihn an der vollständigen oder genaueren Erfüllung seiner Dienstpflichten hindert und er diese Beschäftigung trotz Aufforderung nicht aufgibt;
- f) der Bedienstete sich eine in § 27 g (2) VBG angeführte Bescheinigung arglistig beschafft oder missbräuchlich verwendet.

(3) Ein wichtiger Grund, der den Bediensteten zur vorzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses (Austritt) berechtigt liegt insbesondere vor, wenn der Bedienstete zur Dienstleistung unfähig wird oder die Dienstleistung ohne Schaden für seine Gesundheit nicht mehr fortsetzen kann.

Abfertigung

§ 19

Dem Bediensteten gebührt, wenn ihr Dienstverhältnis vor dem 1.1.2003 begonnen hat, beim Ende des Dienstverhältnisses eine Abfertigung gemäß § 84 VBG. Bedienstete, die ihr Dienstverhältnis nach dem 1.1.2003 begonnen haben, gebührt beim Ende des Dienstverhältnisses eine Abfertigung nach dem Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG).

Sterbekostenbeitrag

§ 20

Wird das Dienstverhältnis durch Tod des Bediensteten aufgelöst, so tritt an die Stelle der Abfertigung ein Sterbekostenbeitrag gemäß §84 (6) VBG, wenn das Dienstverhältnis vor dem 1.1.2003 begonnen hat. Hat das Dienstverhältnis nach dem 1.1.2003 begonnen und wird das Dienstverhältnis durch den Tod des Bediensteten aufgelöst, so gebührt eine Abfertigung nach § 14 Abs 5 Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG).

Bezüge

§ 21

Dem Bediensteten gebührt ein Monatsgehalt. Hinsichtlich der Bezüge finden die Bestimmungen des VBG Anwendung.

Mehrleistungsentgelt

§ 22

Für die Abgeltung von Mehrdienstleistungen sind grundsätzlich die für vergleichbare Vertragsbedienstete des Bundes geltenden gesetzlichen Vorschriften anzuwenden.

Pension

§ 23

Bezüglich des Pensionsrechts gelten ausschließlich die Bestimmungen des ASVG.

Reisegebühren

§ 24

(1) Aus Anlass von angeordneten Dienstreisen gebührt dem Bediensteten der Ersatz der Auslagen wie sie für Organe der Österreichischen Tierärztekammer jeweils beschlossen worden ist (Funktionärsgebührenverordnung).

(2) Ebenso hat er Anspruch auf Ersatz der Fahrtauslagen in Wien, sofern er sich auftragsgemäß öffentlicher Verkehrsmittel bedient hat.

Schlussbestimmungen

§ 25

Diese Dienstordnung tritt nach Beschluss der Delegiertenversammlung vom 29.11.2013 am 1.1.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Dienstordnung, beschlossen von der Hauptversammlung am 27.4.1985, genehmigt mit Erlass des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz vom 22.10.1985, Zl. IV-50 977/8-1/85, außer Kraft.

Wien, den 2. Dezember 2013

Für den Präsidenten der Österreichischen Tierärztekammer

Der Kammeramtsdirektor
Dipl.-Iur. Univ., Ass. Iur. Christian Reinert eh